



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kammerversammlung 2022

Rund 45 Kammermitglieder folgten der Einladung ins Holstenhallen Congress Center in Neumünster



Die Kammerversammlung bietet jährlich Rückblick und Ausblick | AIK S-H

Die Kammerversammlung 2022 konnte nach den Jahren Corona-bedingter Einschränkungen wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden – eine gute Gelegenheit, sich persönlich zu treffen und auszutauschen.

Zunächst berichteten der Präsident Jens Uwe Pörksen und der Erste Vizepräsident Axel Bluhm in einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres und gaben einen Ausblick auf anstehende Herausforderungen. Für die Landesebene wurde ausführlich über folgende Themen referiert:

- Formulierung der Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2022
- Ministeriale Antrittsbesuche und Kennenlernempfang in der AIK
- Hintergrundgespräche mit Berufsverbänden und öffentlichen Planungsträgern
- Nachwuchsgewinnung im Rahmen der Projekte Junior.ING und Schüler-Fotowettbewerb
- Aktivitäten, Aktionen und Berichte rund um die NordBau 2022
- Durchführung und Weiterentwicklung des Axel-Bundsen-Studienpreises als hochschul- und fachbereichsübergreifender Projektpreis
- Weiterentwicklung und Ausgestaltung der „Initiative Bauwesen“

- Begleitung des Aufbaus des Studiengangs Architektur an der FH Kiel in Sachen Curriculum und Neubau der Räumlichkeiten für die Bau-Studiengänge
- Weiterentwicklung des Projektes „Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst“
- Weiterentwicklung des Archivs für Architektur- und Ingenieurbaukunst (AAI)
- Zukunftsplanung gemeinsam mit dem Versorgungswerk und Entwicklung tragfähiger Lösungen für angestellt Beschäftigte



Jens Uwe Pörksen und Axel Bluhm präsentierten ihre Rechenschaftsberichte und den Ausblick auf das neue Jahr gemeinsam | AIK-SH



Sabine Franke, Andreas Böhnert, Christine Holst und Jochen Dohrenbusch standen ebenfalls für Rückfragen zur Verfügung | AIK-SH

Ausführliche Berichte aus den bundesweiten Projektgruppen und Arbeitskreisen der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer wie bspw. „Kammer der Zukunft“, „Arbeitskreis Freiberuflichkeit“, „Arbeitskreis Listenharmonisierung“, „Novellierung der HOAI“, „Gebäudetyp E“, „Bündnis Bezahlbarer Wohnraum“, „Begleitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“, „Projektgruppe MBO (Musterumbauordnung)“ rundeten den Bericht ab – unter Herausstellung der Vorzüge der fachübergreifenden Arbeit in diesen Arbeitsgruppen.

Abschließend erläuterten die Referenten statistische Daten aus dem Eintragungswesen, dem Sachverständigenwesen, dem Fortbildungswesen und dem Wettbewerbswesen der AIK. Hier wurde deutlich, dass demographischer Wandel und Generationenwechsel die Kammerstruktur in den kommenden Jahren nachhaltig verändern werden. Das Wettbewerbswesen des Jahres 2022 erreicht in Zahlen wieder das Niveau vor Corona.

Im Anschluss gab die Koordinatorin Christine Holst einen Überblick über die Arbeit des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss tagt in der Regel 4-mal pro Jahr und bildet zahlreiche Ausschüsse, die zudem bedarfsgerecht durch temporäre Arbeitskreise ergänzt werden. Wichtige und sehr prominente Themen des vergangenen Jahres waren

- für den „Ausschuss Wettbewerb und Vergabe“ die Beratung zur Durchführung von Wettbewerbsverfahren und die Begleitung der Verfahren. Zudem plant der Ausschuss den „1. Vergabedialog der AIK“ für Anfang des Jahres 2023.
- für den „Ausschuss Aus- und Fortbildung“ die Arbeit zur Entwicklung der Musterfortbildungsordnung zur Harmonisierung des Fortbildungswesens bundesweit und die Anerkennung von rund 150 externen Fortbildungsangeboten.
- für den „Ausschuss Stadt-, Regional- und Landschaftsplanung“ die Mitarbeit im Forum „Stadt & Land“, die Begleitung aller Aspekte rund um X-Planung und die Mitarbeit an der Wasserrahmenrichtlinie.
- Der Ausschuss „Planen und Bauen“ verfasste zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen und -vorhaben.
- Der Ausschuss „Ingenieurwesen“ investierte viel Zeit in die Bearbeitung von Fragen rund um die

Bauvorlageberechtigung und das Kammerwahlrecht. Hier interessierte insbesondere die Frage nach berufsgruppen-paritätischer Besetzung des Vorstandes und des Präsidiums.

- Mit Fragen rund um die demographische Entwicklung und die Weiterentwicklung der Kammerstruktur befasste sich der Ausschuss „Innere Ordnung und Satzungswesen“.
- Der „Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ gestaltete bekannte Formate wie die Nachwuchswettbewerbe im Sinne der Förderung der Baukultur aus.

Zudem berichtete Christine Holst über die Klausurtagung des Hauptausschusses und des Vorstandes im November in Flensburg. Unter der Überschrift „Quo vadis Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein“ wurden Weichen für die zukünftige Arbeit gestellt. So werden sich Hauptausschuss und Vorstand zukünftig Jahresthemen geben, um eigene Interessen zu platzieren und hierzu passende Projekte und Formate zu entwickeln. Die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses und die Mitarbeit in einzelnen Fachausschüssen ist grundsätzlich auch für Gäste möglich. Sofern Interesse besteht, wenden Sie sich gern an die Geschäftsstelle.

Die Referenten dankten allen ehren-, neben- und hauptamtlich an der Kammerarbeit beteiligten Personen ausdrücklich. Ohne ihre inhaltliche Mitgestaltung und die investierte Zeit wäre die Arbeit im Sinne der Berufsstände nicht möglich. Sie bedankten sich außerdem für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und luden ein, sich bei Fragen und Anregungen jederzeit gern an die Geschäftsstelle zu wenden.

Haushaltsberatungen

Die Vorsitzende des Finanzausschusses Insa Schröder-Ropeter erteilte den Rechenschaftsbericht 2021, der Rechnungsprüfer Mathias Spiegel erläuterte die Rechnungsprüfung auf Grundlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses 2021. Nach der Vorstellung des Haushaltsplanes 2023 durch die Geschäftsführerin Natascha Kamp erfolgte die Abnahme der Jahresrechnung 2021 durch die Kammerversammlung; auch der Haushalt 2023 wurde durch diese genehmigt. Der Kammerbeitrag 2023 wurde unverändert festgelegt. Den Abschluss der Haushaltsberatungen bildete die Entlastung des Vorstandes bei eigener Enthaltung.



Wahl eines Rechnungsprüfers gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 ArchInglKG

Für das anstehende Berichtsjahr wurde Matthias Apel, Architekt aus Reinbek, gewählt.

Änderung der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung beschloss redaktionelle Änderungen der Organisationssatzung. Zudem wurden Weiterentwicklungen auf den Weg gebracht, die mehr Digitalisierung erlauben – sowohl im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen also auch auf dazu einzuhaltenden Formalia, bspw. das jeweilige Einladungsprocedere.

Änderung der Gebührensatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung beschloss die Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme des Archivs für Architektur- und Ingenieurbaukunst (AAI). Die Nutzung durch Kammermitglieder bleibt grundsätzlich kostenfrei.

Die Satzungsänderungen traten am 01.01.2023 mit Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft und können dort im Detail nachgelesen werden.

Zum Abschluss nutzten die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit des kollegialen Beisammenseins bei einem gemeinsamen Abendessen.

VwdA | VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 28.06.2022 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen.

Die Änderung der Satzung trat mit Stichtag 01. Januar 2023 in Kraft. Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

§ 15 Freiwillige Teilnahme

(1) Die nach § 14 Nr. 1 oder 2 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes gestellt werden muss.

(2) Die freiwillige Teilnahme endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind,
2. durch schriftliche Kündigung des Teilnehmers **mit Ablauf des Monats, in dem der Zugang der Kündigung erfolgt,**
3. durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerkes mit der Zustellung des Kündigungsschreibens,
4. mit dem Tod des Teilnehmers.

(3) Die Kündigung durch das Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.

§ 16 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer

(1) Der Regelbeitrag ergibt sich **ab dem 01.01.2023 aus dem Beitragssatz nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen und der in § 157 und § 159 SGB VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze.**

(2) Selbstständig tätige Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die nach §§ 157 und 159 SGB VI maßgebliche Beitragsbe-

messungsgrenze nicht erreicht, entrichten **ab dem 01.01.2023** auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe **des jeweiligen Beitragssatzes nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen aus dem reinen Jahresberufseinkommen**, mindestens aber 25 % des Regelbeitrags. Als reines Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen.

(3) In den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit ist einem Teilnehmer auf Antrag der Beitrag um bis zur Hälfte zu ermäßigen, jedoch nur bis zur Höhe von 25 % des Regelbeitrags.

(4) Selbständig tätige Teilnehmer, die auch Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten, können beantragen, dass der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Beitrag um den zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Pflichtbeitrag gemindert wird.

(5) Selbständige Teilnehmer, die nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 7 Abs. 2 AVG) befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 31 Höhe des Kindergeldes

(1) Soweit Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt dieses jährlich 420,00 €.

(2) entfällt

§ 34 Freiwillige Leistungen

Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. Richtlinien hierfür erlässt die Vertreterversammlung.



§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer des Versorgungswerks und die sonstigen Berechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungswerks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen.
- (2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerks dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückhalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (5) Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt hat oder erhält, einer Heilbehandlung, Weiterbildung oder anderen qualifizierenden Maßnahmen unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für den Teilnehmer zumutbar ist. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.
- (6) Sind Berufsunfähigkeit und der Tod eines Teilnehmers durch einen Dritten verursacht, ist der Teilnehmer oder die Witwe/der Witwer/die Waisen verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten insoweit auf das Versorgungswerk zu übertragen, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des

Teilnehmers oder der Witwe/des Witwers/der Waisen nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist. Gibt der Teilnehmer, die Witwe/der Witwer/die Waisen einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf, wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als es aus dem Schadensersatzanspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

(7) Das Versorgungswerk ist befugt, die von der Deutschen Post AG nach § 101a SGB X übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erheben und hierzu privatrechtliche Verträge mit der Deutschen Post AG zu schließen.

Bekanntmachung im DAB/DIB

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossenen Änderungen der §§ 15, 16, 31, 34 und 43 der Satzung des Versorgungswerks der Architekten mit dem Schreiben vom 20.07.2022 und AZ. WM53-44-80/33/51 genehmigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.10.2022, AZ. MLW28-2691-2/45 ebenfalls seine Genehmigung erteilt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,
Stuttgart, den 25.10.2022

Wolfgang Riehle
Vorsitzender Verwaltungsrat

Information des Versorgungswerks zu aktuellen Entwicklungen

Die steigenden Inflationsraten führen zu einem deutlichen Kaufkraftverlust

Die Inflationsentwicklung in Deutschland und der EU hat stark an Dynamik gewonnen. Nachdem die Leitzinsen in Europa (genauer: im Euro-Währungsraum) seit 2011 nicht mehr angehoben wurden, hat es auch die Europäische Zentralbank (EZB) inzwischen eilig, mit deutlichen Zinserhöhungen auf die nunmehr zweistelligen Inflationsraten zu reagieren. Neben den rasant steigenden Energie- und Rohstoffpreisen kommt die EZB zusätzlich durch die Maßnahmen der US-Notenbank Fed unter Druck: seit März wurde der US-Leitzins um mehr als 3 % erhöht, um die amerikanische Inflationsdynamik zu bremsen. In der Folge hat der Euro gegenüber dem US-Dollar stark an Wert eingebüßt. Dies führt zu weiteren Preissteigerungen in Europa, da die Importe von Rohstoffen in US-Dollar bezahlt werden und dadurch zusätzlichen Druck auf die Produzentenpreise erzeugen. Der harmonisierte Verbraucherpreisindex für Deutschland ist gegenüber dem Vorjahr um 11,6 % gestiegen.

Leistungsverbesserungen hängen vom Finanzierungsverfahren ab

Kein Altersvorsorgesystem kann hohe Inflationsraten ausgleichen. Das Versorgungswerk hat als rein kapitalgedeckte Altersvorsorgeeinrichtung einen Versorgungsauftrag, der sich kalkulatorisch am langfristigen Kapitalmarkt orientiert. Hierzu gehört es auch, eine angemessene Risikovorsorge zu betreiben.

Das Finanzierungsverfahren des Versorgungswerks beruht allerdings auf der Kapitaldeckung nach dem individuellen Äquivalenzprinzip von Beitrag und Leistung. Darin liegt seine große Stärke Vergleich zu umlagefinanzierten Systemen: jede höhere Beitragszahlung während des Berufslebens führt – auf Basis versicherungsmathematischer Annahmen – zu einer höheren Rentenanwartschaft.

Unterstellt man, dass hohe Inflationsraten während des Erwerbslebens zu einer positiven Lohnentwicklung und damit höheren Rentenbeiträgen führen, dann erfolgt während der Anwartschaftsphase eine durchschnittliche Abbildung der Inflationsent-



wicklung durch die Beitrags-Leistungs-Äquivalenz. In normalen Zeiten spiegelt der Kapitalmarktzins zudem die Inflationserwartungen des Kapitalmarktes. Die Notenbanken haben durch die lange Phase niedriger Zinsen diesen Mechanismus außer Kraft gesetzt. Ob die aktuelle Trendwende eine neue Ära höherer Zinsen einläutet, bleibt abzuwarten.

Kapitaldeckung muss die Kapitalmarktverhältnisse abbilden

Dies betrifft insbesondere den Kapitalmarktzins, von dem die Höhe der kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen maßgeblich abhängt. Die Verrentungssätze gemäß § 30 der Satzung des Versorgungswerks, nach denen die Rentenanwartschaften gebildet werden, beinhalten eine kalkulatorische Verzinsungsannahme der Beiträge von aktuell 2,5 %. Langfristig führen Überschüsse aus der Kapitalanlage zu einer Erhöhung der Verzinsung und ermöglichen eine Erhöhung der Anwartschaften. Mittelfristig müssen jedoch die bereits erworbenen Anwartschaften, die noch auf Basis höherer kalkulatorischer Rechnungsgrundlagen erworben wurden, ebenfalls an die Kapitalmarktrealität bzw. an das langfristige Kapitalmarktzinsniveau angepasst werden.

Aus Gründen der Generationengerechtigkeit innerhalb des Versichertenkollektivs verfolgt das VwDA hierbei einen **sozialverträglichen Anpassungsmechanismus**. Die Anpassung der bestehenden Anwartschaften erfolgt durch Verzicht auf mögliche Leistungsverbesserungen, d.h. die Überschüsse aus der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik werden für entsprechende Nachfinanzierungen der Deckungsrückstellung verwendet.

Da diese jeweils hohe finanzielle Mittel erfordern – es geht im Einzelfall um sehr lange Verzinsungszeiträume – kann dies nur in graduellen Schritten erfolgen.

Es bleibt festzustellen, dass in einem Kapitaldeckungsverfahren hohe Verzinsungsannahmen die kalkulatorische Grundlage bilden und attraktive Rentenniveaus bieten.

Darüberhinausgehende Überschüsse erhöhen die Anwartschaften sowohl während des Berufslebens, wie auch in der Rentenbezugszeit zusätzlich. Die aktuelle Rentner:innengeneration hat davon in der Vergangenheit stark profitiert und Anwartschaften weit oberhalb der Verzinsungsannahmen erreicht. Auch im Vergleich zu anderen Systemen wurden beispiellos hohe Rentenanwartschaften gebildet. Ein vollständiger Inflationsausgleich kann aufgrund der attraktiven Verzinsungsannahme und den Überschussbeteiligungen bereits während des Berufslebens weder in der Vergangenheit noch in Zukunft geleistet werden. Dadurch, dass Überschussbeteiligungen während des Erwerbslebens über den Zinseffekt zu langfristigen Verpflichtungen für das Versorgungswerk in Form höherer Rentenanwartschaften führen, erhöhen diese Renditeanforderungen gleichzeitig die Schwelle für künftige Überschüsse.

Positiv wirkt dabei, dass sämtliche erwirtschaftete Renditen ausschließlich den Teilnehmer:innen zu Gute kommen, da das Versorgungswerk keine weiteren Anspruchsgruppen, wie bspw. Aktionäre, bedienen muss. Es wurde vom Berufsstand für den Berufsstand etabliert.

Sozialverträglicher Anpassungsmechanismus an die Niedrigzinsphase

Sämtliche gemäß § 30 der Satzung des Versorgungswerks erworbenen Rentenanwartschaften müssen zum Bilanzstichtag ebenfalls mit einer Verzinsungsannahme, dem sogenannten Bilanzierungszins (aktuell in Höhe von 3,75 %), bewertet werden und sind als Deckungsrückstellung durch das mindestens gleich hohe Sicherungsvermögen zu decken. Historisch waren sowohl der Verrentungszins wie auch der Bilanzierungszins mit jeweils 4 % gleich hoch. Der bei Gründung des Versorgungswerks festgelegte Bilanzierungszins wurde von der Vertreterversammlung in bisher zwei Schritten gesenkt: zuletzt beschloss die Vertreterversammlung im Mai 2022 eine Absenkung von 3,85 % auf 3,75 %. Die hierfür benötigte Nachreservierung der Deckungsrückstellung in Höhe von 103,2 Mio. Euro konnte aus dem Jahresergebnis 2021 finanziert werden, die Rücklage für schwankenden Bedarf wurde zusätzlich um 24,8 Mio. Euro erhöht.

Für Beiträge ab 01.01.2020 wurde der Verrentungszins auf 2,5 % abgesenkt und damit künftige gebildete Rentenanwartschaften an die Kapitalmarktsituation angepasst. Nur Renditen, die nachhaltig über dem Bilanzierungszins von derzeit 3,75 % liegen, können in Form von Leistungsanhebungen an die Teilnehmer:innen des Versorgungswerks weitergegeben werden. Liegt das Kapitalmarktzinsniveau wie in der zurückliegenden Dekade deutlich unterhalb dieser Verzinsungsannahme, so sind die bereits erworbenen Anwartschaften zunächst an das langfristige Kapitalmarktzinsniveau anzupassen, da deren Finanzierung über die komplette Anwartschafts- und Rentenbezugszeit sichergestellt sein muss, bevor Überschüsse zu Leistungsanhebungen führen können.

Da man bereits erworbene Rentenanwartschaften aus sozialen Gründen trotz der Niedrigzinsphase jedoch nicht einfach rückwirkend kürzen und an das heutige Kapitalmarktzinsniveau anpassen konnte, erfolgt die erforderliche Nachfinanzierung nun durch die entsprechende Verwendung der Überschüsse. Dabei werden die Bestandsanwartschaften durch Nachfinanzierungen über die Zeit so gestellt, als wären sie zu einem niedrigeren Rechnungszins erworben worden. Um dieselbe Anwartschaftshöhe bei geringerem Zins zu erreichen wären in der Vergangenheit allerdings höhere Beiträge zu entrichten gewesen. Diese in der Vergangenheit nicht geleisteten Beiträge können deshalb nur aus Überschüssen finanziert werden. Angesichts des niedrigen Zinsniveaus der vergangenen Dekade und des aktuell krisenbehafteten und schwierigen Kapitalmarktumfelds stellt dieses Nachfinanzierungserfordernis eine hohe Bürde dar, die das Versorgungswerk durch seine wirtschaftliche Stärke trotz der Krisenhäufung an den Kapitalmärkten bislang tragen konnte.

Noch befindet sich das Versorgungswerk in dieser Anpassungsphase. Die Anpassung an die Kapitalmarktrealität kann nur graduell erfolgen und erfordert deshalb Zeit. Die weitere Absenkung des Bilanzierungszinses ist jedoch eine Notwendigkeit für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Rentenanwartschaften, da die langfristigen Kapitalmarktzinsen nach heutiger Einschätzung auch weiterhin langfristig unter 3,75% liegen werden. Steigen hingegen auch die langfristigen Kapitalmarktzinsen nachhaltig, muss die Situation neu bewertet werden.

Fazit:

Jede Absenkung unseres Bilanzierungszinses führt zu hohen Nachreservierungen der Deckungsrückstellung, die nur aus Überschüssen finanziert werden können. Diese können während der notwendigen Anpassungsphase nicht zur weiteren Erhöhung der Renten eingesetzt werden, sondern werden dazu gebraucht, sozialverträglich die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen an die Kapitalmarktrealität rückwirkend anzupassen. Das Postulat der Generationengerechtigkeit innerhalb einer Solidargemeinschaft verlangt einen Interessenausgleich über die Zeit. Neue Rentenanwartschaften werden deshalb zu einem Verrentungszins erworben, der an das niedrigere durchschnittliche Kapitalmarktzinsniveau durch Herabsetzung auf 2,5% angeglichen wurde. Nach erfolgter Anpassung an das langfristige Kapitalmarktzinsniveau wird bei der Verteilung künftiger Überschüsse hier aus Gründen der Generationengerechtigkeit vorrangig angesetzt werden, um Nachteile gegenüber Anwartschaften auszugleichen, die zu einem höheren Zins erworben wurden.

Wirkung des Zinsanstiegs auf die Kapitalanlagen der Versorgungswerke

Der Anstieg des Kapitalmarktzinsniveaus führt dazu, dass zwar in neu emittierte Zinspapiere mit höherem Zins investiert werden kann, sich jedoch gleichzeitig die Kurse von Bestandspapieren in Abhängigkeit von Zinshöhe und Restlaufzeit stark in ihrer Bewertung verringerten. Die aktuellen Bewertungsabschläge sind als größter Crash an den Rentenmärkten in der Nachkriegsgeschichte zu sehen und haben damit eine historische Dimension. Dies hat naturgemäß Auswirkungen auf die Ertragslage und die kurzfristigen Handlungsspielräume.

Da der Kapitalmarktzins die relativen Preise aller Kapitalanlagen untereinander bestimmt, verändern sich zusätzlich auch die Preisrelationen von Immobilieninvestments, Aktien und anderen Assetklassen untereinander. Es drohen auch hier Bewertungsrückgänge durch den Zinsanstieg.

Die Rechnungslegungsvorschriften stellen hier das Vorsichtsprinzip in den Vordergrund: nur bei Neuanlagen kann von dem höheren Zinsniveau profitiert werden. Nach zwei Dekaden an Niedrig- bzw. Negativzinsen ergeben sich damit zunächst keine Spielräume, für höhere Leistungen. Das steigende Zinsniveau erhöht erst im Zeitablauf den Durchschnittszins im Gesamtbestand der festverzinslichen Wertpapiere graduell. Noch deuten viele Faktoren darauf hin, dass das langfristige Zinsniveau voraussichtlich weiterhin unterhalb der kalkulatorischen Rechnungsannahmen verharren wird.

Sind Rentner:innen beim Versorgungswerk gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) benachteiligt?

Umlagefinanzierte Systeme wie die DRV gewähren keine unmittelbare Äquivalenz von Beitrag und Leistung. Die Leistungsentwicklung bei der DRV ist an die Lohn- und Gehaltsentwicklung gekoppelt. Das Beitragsniveau in der Sozialversicherung steigt jedoch tendenziell stets weiter an, ohne dass sich die Rentenanwartschaften bei der DRV und anderen nicht-kapitalgedeckten Systemen (mit Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze) äquivalent erhöhen.

Das bedeutet für die DRV: für zunächst gleichbleibende Renten ist bei steigendem Beitragsniveau erst einmal ein höherer

Beitrag zu entrichten. Dies muss durch Rentenerhöhungen möglichst ausgeglichen werden. Dies ist nicht mit einem Erhalt der Kaufkraft gleichzusetzen und führte in der Vergangenheit zu deutlich geringeren Rentenanwartschaften wie in kapitalgedeckten Systemen, allerdings verbunden mit höheren Steigerungsraten in der Rentenbezugszeit.

Auch für die junge Generation der aktuell Erwerbstätigen und Berufseinsteiger:innen wird sich dies über die Anwartschaftszeit auszahlen. Die Ära der Null- und Negativzinsen ist wahrscheinlich passé und die langfristigen Kapitalmarktrenditen ermöglichen mittel- bis langfristig wieder attraktivere Renditen. Wenn Selbständige einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk entrichten (wie es Angestellte automatisch tun), wirkt sich dies bei steigenden Einkommen ebenfalls unmittelbar auf die Höhe der Rentenanwartschaft aus. Fakt ist jedoch: Rentner:innen in allen Altersvorsorge-Systemen sind derzeit besonders von einem massiven Kaufkraftverlust betroffen. Auch wer privat nicht zusätzlich vorsorgt bzw. vorsorgen kann ist im Alter zusätzlich mit einer Versorgungslücke konfrontiert. Daran kann das Versorgungswerk trotz der Streuung der Kapitalanlagen auch in Vermögensgegenstände, die Renditen oberhalb der durchschnittlichen Inflationsrate generieren, nichts ändern. Die Versorgungswerke erhalten auch keinerlei staatliche Zuschüsse im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung. Eine solide Finanzierung und ein Interessenausgleich der Generationen innerhalb der Solidargemeinschaft des Berufsstandes sind damit umso wichtiger.

Erhalten auch Rentner:innen der berufsständische Versorgungswerke die Energiepreispauschale?

Das Versorgungswerk kann nur Leistungen gemäß seiner Satzung gewähren. Die Bundesregierung gewährt eine steuerfinanzierte Leistung und nutzt als Zahlstelle die Deutsche Rentenversicherung. Da für die Versorgungswerke die Bundesländer zuständig sind, weist der Bund die Verantwortung für die Rentner:innen der Versorgungswerke von sich, was sachlich ungerechtfertigt ist. Wir und unser Berufsverband, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), haben uns sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene an die politisch Verantwortlichen gewandt, um auf diesen Missstand deutlich hinzuweisen und die Verantwortlichen zum Handeln zu bewegen. Wir informieren über den aktuellen Stand auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“. Derzeit erhalten jedoch nur die Rentner:innen der DRV die vom Bund beschlossene Energiepreispauschale.

Weitere Informationen

Auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ nehmen wir zu relevanten Sachverhalten rund um die berufsständische Versorgung, deren Attraktivität auch in einem schwierigen Kapitalmarktumfeld und andere relevanten Themen Stellung und zeigen deren Attraktivität und Leistungsstärke auf. Letztere ist nicht immer leicht vermittelbar, da die Sachverhalte, die Systemunterschiede und zunehmende Belastungen in Politik und Wirtschaft in ihrem Komplexitätsgrad steigen. Während immer mehr Mittel des Bundeshaushaltes (und damit Steuermittel) der DRV zufließen (derzeit mehr als 100 Mrd. Euro jährlich!), müssen die Versorgungswerke ohne staatliche Zuschüsse auskommen und eine solide Finanzierung sicherstellen. Dies setzt ein solidarisches Versichertenkollektiv voraus und einen Berufsstand, der sich hierzu bekennt.



Was ändert sich ab 01.01.2023?

1. Neuer Beitragssatz für selbständig Tätige

Der Regelbeitragssatz von selbständig tätigen Teilnehmer:innen wird ab dem 01.01.2023 von derzeit 18 % auf den bei der gesetzlichen Rentenversicherung gültigen Beitragssatz angepasst. Diese Anpassung ist erforderlich, um allen Teilnehmenden (Angestellten und Selbstständigen) entsprechend ihrem Einkommen ein identisches Rentenniveau im Rahmen der Gleichbehandlung zu gewähren.

Der ab dem 01.01.2023 gültige Beitragssatz beträgt wie in den Vorjahren 18,6 % der in § 157 und § 159 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Selbstständig tätige Teilnehmende des VwdA zahlen künftig 18,6 % ihres reinen Jahresberufseinkommens oder maximal 18,6 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Die Satzungsänderung muss bei den Anträgen auf Festsetzung des Beitrages für das Jahr 2023 berücksichtigt werden. Die korrekte Verbeitragung wird wie bisher im Rahmen der stichprobenhaft durchgeführten Überprüfung des Jahresberufseinkommens kontrolliert werden.

2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen

Das VwdA kann seinen Teilnehmenden ab dem 01.01.2023 zur Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren. Bezuschusst werden können Teilnehmende, deren Berufsfähigkeit gefährdet, gemindert oder aufgehoben ist und durch Heilbehandlung voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ausdrücklich handelt es sich hier um freiwillige Leistungen des VwdA, sofern die entstandenen Aufwendungen nicht von anderen Kostenträgern nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zu übernehmen sind (z.B. durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, Krankenkasse). Nicht bezuschusst werden jedoch beispielsweise Maßnahmen und Behandlungen im Rahmen der üblichen medizinischen Versorgung, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und mit orthopädischen oder technischen

Hilfsmitteln sowie Umschulungsmaßnahmen. Die Zuschüsse sind in der Höhe begrenzt.

Es ist darauf zu achten, dass der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in angemessener Zeit vor Beginn der Heilbehandlung schriftlich zu stellen ist. Dem Antrag ist beizufügen

- eine ausführliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Einschränkung oder Gefährdung der Berufsfähigkeit sowie über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Heilbehandlung,
- ein Kostenvoranschlag, der die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung belegt,
- Angaben über andere Kostenträger, die für eine Erstattung in Frage kommen.

3. Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – elektronisches Antragsverfahren

Ab dem 01.01.2023 ist das Antragsverfahren verpflichtend elektronisch zu führen. Der Papierantrag wird ab diesem Zeitpunkt abgelöst. Bereits ab dem 15.11.2022 haben wir die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung für alle Interessierten angeboten. Den Link hierzu finden Sie direkt auf der Startseite unter www.vwda.de oder auf unserer Homepage unter Service – Links. Sie werden auf die Seite der DASBV (sog. Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen) weitergeleitet, die für uns das elektronische Antragsverfahren als Dienstleister abbildet. Damit die Antragsstellung und auch die Weiterverarbeitung möglichst zügig ablaufen kann, benötigen Sie für die Antragsstellung Ihre Versicherungsnummer beim Versorgungswerk, Ihre Sozialversicherungsnummer und im Idealfall auch die Betriebsnummer Ihres Arbeitgebers, für den Sie die Befreiung beantragen. Sofern Sie diese Angaben nicht zur Hand haben, ist die Antragsstellung auch möglich, nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch. Den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten Sie entweder per Post, oder wenn im Antrag gewünscht per De-Mail, zugestellt.

LBV.SH sucht Ingenieurbüros für Infrastrukturprojekte von herausgehobener Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein

Text: LBV.SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

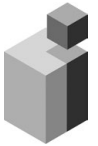
Wir sorgen für Verbindungen – so der Leitspruch des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH). Dafür sucht der LBV.SH weitere engagierte Ingenieurbüros und Auftragnehmer, die sich der Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen für die allgemeine Daseinsvorsorge bewusst sind und diese aktiv mit gestalten wollen. Es geht um nicht weniger, als unser aller Mobilität und Bauprojekte, die einen Unterschied machen im Leben der Norddeutschen, ihrer Urlaubsgäste und ihrer Wirtschaftspartner. Zudem geht es um die Umsetzung der Verkehrswende durch Realisierung neuer Radwege und die Umsetzung der Vision Zero.

Dafür suchen wir Ingenieurbüros mit Experten der unterschiedlichsten Qualifikation.

Gehören z. B. Leistungsbilder der Landschaftspflegerischen Begleit- oder Ausführungsplanung, UVS, FFH, Artenschutz, faunistisch-floristischer Erfassungen, Umweltbaubegleitung, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, Geotechnik, Verkehrsuntersuchung oder Gewässeruntersuchungen zu Ihrem Portfolio? Dann suchen wir Ihre Expertise für unterschiedlichste Projekte und Projektumfänge in allen Leistungsphasen und vielen besonderen Leistungen auch in BIM.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Kontaktdaten mit einer Kurzbeschreibung der Leistungen, die Sie anbieten können, unter

Geschaeftsleitung@lbv-sh.landsh.de



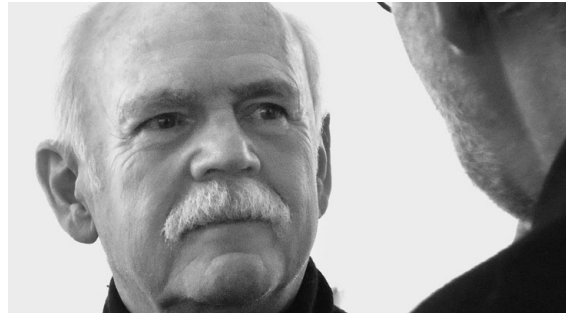
Nachruf Dieter-J. Mehlhorn (1942 – 2022)

Der Fachbereich Bauwesen der TH Lübeck trauert um Dieter-J. Mehlhorn

Text: Fachbereich Bauwesen, TH Lübeck

Dieter-J. Mehlhorn war als Architekt und Stadtplaner über Jahrzehnte eine prägende Persönlichkeit in Schleswig-Holstein und darüber hinaus. Er wirkte als Lehrer und Publizist, als Architektur- und Stadtbauhistoriker. Auf vielen Wegen engagierte er sich für einen qualitätvollen Städtebau, das baukulturelle Erbe und die Verbesserung der Planungskultur.

Geboren 1942 in Leipzig, wandte Mehlhorn sich nach seinem Studium in Braunschweig, Darmstadt und Madrid schon früh seinen Lebensthemen, der Stadtgestaltung und Stadtbaugeschichte, zu. Er promovierte an der Universität Hannover bei Cord Meckseper und Friedrich Spengelin zur Funktion und Bedeutung von Sichtbeziehungen zu baulichen Dominanten im Bild der deutschen Stadt (1979). Bis zu seiner Berufung als Professor befasste sich Mehlhorn in mehreren Büros und Kommunen mit Stadterneuerung, Stadtgestaltung und Beteiligungsverfahren und blieb auch danach als Büropartner bzw. Berater planerisch aktiv. Durch sein Engagement in der Regionalgruppe der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL), deren langjähriger Sprecher er war, setzte er inhaltliche Akzente für qualitätvolles Planen und Bauen in Schleswig-Holstein. Neben seinen zahlreichen Aktivitäten widmete sich Mehlhorn zeit seines Lebens dem Schreiben. Er ist Autor mehrerer Lehrbücher und wirkte als Architekturpublizist in Fachzeitschriften wie Die Alte Stadt/Forum Stadt, der Planerin, dem Deutschen Architektenblatt, dem Deutschen Ingenieurblatt und der Bauwelt. Hier werden vor allem seine Rezensionen im Gedächtnis bleiben, mit denen er nicht nur den Diskurs belebte, sondern als aufmerksamer Leser und Kommentator auch die Arbeiten seiner KollegInnen würdigte. Mit seinen Büchern zur Architekturgeschichte Schleswig-Holsteins leistete Mehlhorn Grundlagenarbeit (hier sind zu nennen: Siedlungen der 20er Jahre in Schleswig-Holstein (1992), Klöster und Stifte in Schleswig-Holstein (2007) sowie Architektur in Schleswig-Holstein. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (2016)). Mit seinen Architekturführern über Kiel (1997, 2010, 2021) und Schleswig-Holstein (2020) vermittelte er historische und zeitgenössische Baukultur an ein breites Publikum. Und mit der Stadtbau-geschichte Deutschlands (2012) sowie dem Buch Städtebau zwischen Feuersbrunst und Denkmalschutz (2012) entstanden Veröffentlichungen zur Städtebaugeschichte,



Dieter-J. Mehlhorn im Jahr 2017 im Rahmen einer Buchvorstellung in der Kammer-Geschäftsstelle | AIK-SH

die als Standardwerke gelten können. Als Lehrer prägte Mehlhorn eine ganze Generation von Stadtplanern und Architekten im Land. Von 1984 bis 2007 wirkte er als Professor für Städtebau und Stadtplanung im Fachbereich Bauwesen an der Fachhochschule Kiel in Eckernförde. Er war dort Direktor des Instituts für Städtebau und Verkehrswesen und hatte von 1990 bis 1993 das Amt des Prorektors inne. Die Arbeit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein unterstützte er durch sein Mitwirken in verschiedenen Ausschüssen und wirkte so als wichtiger Mittler zwischen Hochschulen und Kammer.

Und nicht zuletzt hatte Mehlhorn einen wesentlichen Anteil am Auf- und Ausbau eines eigenständigen Städtebau- und Stadtplanungsstudiengangs in Schleswig-Holstein. Gemeinsam mit seinen Professorenkollegen Bernhard Stubenvoll und Achim Laleik entwickelte er in der Phase der Konzentration der Lehre für das Bauwesen in Lübeck den ersten eigenständigen Masterstudiengang für Städtebau und Ortsplanung, der 2007 den Betrieb aufnahm. Nach seiner Pensionierung im gleichen Jahr unterstützte Mehlhorn die TH Lübeck als Lehrbeauftragter für Stadtbaugeschichte und engagierte sich im Fernstudiengang „Historische Stadt“ der Universität Lübeck. Mit der Einrichtung eines Bachelorstudiengangs Stadtplanung ergänzend zum Masterangebot an der TH Lübeck 2021 und der Entwicklung eines dezidierten Schwerpunktes zur Stadtbaugeschichte und -kultur als „Lübeck-Studien zur Stadtbaukultur“ im Masterbereich des Fachbereiches Bauwesen wurden auch Impulse Mehlhorns aufgenommen und verankert.

Das Wissen der Stadtbaugeschichte in der Hochschul-lehre substanziell zu verankern und das Verständnis für den Wert und die Rolle der historischen Stadt für den Städtebau und die Planung zu schaffen, war ihm das zentrale Anliegen. Qualitätvoller Stadtplanung und Architektur galt sein ganzes Engagement. Dabei war er streitbar, aber immer sachlich und seine Argumentationen ließen den umfassenden fachlichen Hintergrund erkennen, der ihm als Basis diente. Er wird uns fehlen.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de
Geschäftsführerin und Justiziarin / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Natascha Kamp